



Inhaltsverzeichnis

	Seite
14 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Dorsten vom 20.02.2019 - öffentliche Bekanntmachung	39

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Dorsten

vom 20.02.2019

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)¹; des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)², § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)³ und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)⁴, hat der Rat der Stadt Dorsten am 30.01.2019 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Dorsten gelegenen öffentlichen Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne des § 2 Abs. 1 StrWG.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Dorsten. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

¹ Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327; Artikel 4 d. 2. ModernG v. 9.5.2000 (GV. NRW. S. 462)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)

² Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

³ Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666)

⁴ Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

§ 4 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel und Fensterbänke, Gesimse, Balkone, Erker, außerdem Vordächer und Sonnenschutzdächer,
- b) Kellerschächte, soweit sie mit ihrem Aufmaß nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, die Gehweghöhe nicht überragen und verkehrssicher entsprechend der gegebenen Verkehrsbelastung abgedeckt sind; die Abdeckung muss von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist,
- c) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baustoffen am Liefertag, die Aufstellung von Sperrmüll- und Müllbehältern am Abfuhrtag sowie die Bereitstellung von Altkleidersäcken am Sammeltag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird,
- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu den genannten Veranstaltungen,
- e) Verteilung von Druckschriften nicht gewerblicher Art
- f) Rufsäulen für Polizei- und Feuerwehr, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer des öffentlichen Personennahverkehrs und von Schulbuslinien, Papierkörbe, Ruhebänke,
- g) Leitungen, Verteiler- und Steuerungskästen der Ver- und Entsorgungsunternehmen für Wasser, Strom, Gas, Abwasser und Telekommunikation sowie ähnliche dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
- h) Hinweisschilder auf Gottesdienste und öffentliche Einrichtungen
- i) bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
- j) Sondernutzungen der Stadt Dorsten, es sei denn, es handelt sich um gewerbliche Nutzungen

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 und 2 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie den Gemeingebrauch mehr als unwesentlich beeinträchtigen oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 5 **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorüberge-

hende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung der Gemeinde außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Dorsten zu stellen und auf Verlangen durch textliche Beschreibung und Zeichnung zu erläutern.
- (2) Ist für ein erlaubnispflichtiges Sondernutzungsvorhaben eine bauaufsichtliche, eine gewerberechtliche oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich, so sind Angaben über deren Beantragung und Erteilung zu machen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Der Zeitraum soll ein Jahr nicht überschreiten. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Auf Bereichen von Veranstaltungsflächen kann für deren Dauer in der Regel keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Stadt behält sich ausdrücklich die tatsächliche Flächenvergabe und -aufteilung vor.
- (3) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn innerhalb eines Monats ab festgesetztem Nutzungsbeginn mit der Sondernutzung nicht begonnen wird oder die Sondernutzung über einen Zeitraum von einem Monat hinweg nicht ausgeübt wird.

Die Erlaubnis erlischt für die Zukunft, soweit der Erlaubnisbescheid keine andere Regelung trifft, wenn innerhalb von drei Monaten ab festgesetztem Nutzungsbeginn mit der Sondernutzung nicht begonnen wird oder die Sondernutzung über einen Zeitraum von drei Monaten hinweg nicht ausgeübt wird.

- (5) Mehraufwendungen und schuldhaft verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung stehen, sind zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, bei Sondernutzungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen- und Platzbe-

festigungen führen können, von dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

- (6) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung und/oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt freizustellen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse an der Sondernutzung. Gleichfalls ist sie abhängig von der Zone, in welcher die Sondernutzung ausgeübt wird. Es werden zwei Zonen gebildet:

Zone I umfasst die als Fußgängerzone ausgewiesenen Straßen der Altstadt gemäß Plandarstellung nach Anlage 2 dieser Satzung.

Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

- (2) Ist die nach der Nutzungsdauer errechnete Gebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Sonstige anfallende Kosten (z.B. Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (4) Gebühren nach Tarifatbeständen der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten werden gesondert erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, soweit dieser nicht auch Antragsteller ist,
- c) Personen, die die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausüben oder ausüben lassen.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei Erlaubnissen mit einer Dauer über ein Jahr hinaus ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die nachfolgenden Jahre bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem in der Erlaubnis festgelegten Nutzungsende; bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Ende der Nutzung.

§ 11 **Gebührenanpassung**

- (1) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder erlischt die Erlaubnis nach § 7 Abs. 5, so besteht kein Anspruch auf Anpassung der entrichteten Gebühren.
- (2) Eine anteilige Gebührenanpassung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf erlaubten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt aufgibt. Eine Erstattung für Zeiträume von weniger als einem Monat erfolgt nicht; im Übrigen werden für die Erstattung nur volle Monate zugrunde gelegt.
- (3) Gebühren werden anteilmäßig angepasst, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt. Eine Anpassung für Zeiträume von weniger als einem Monat erfolgt nicht; im Übrigen werden für die Anpassung nur volle Monate zugrunde gelegt.

§ 12 **Gebührenermäßigung und -erlass**

- (1) Sondernutzungen, die steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnittes 3 – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung dienen, soweit dieser Zwecke erkennbar im Vordergrund der Nutzung steht, sind gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) Parteien
- b) Gewerkschaften
- c) Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- d) Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts
- e) karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen
- f) Bürger, die im Rahmen des § 25 (Einwohnerantrag) oder § 26 Gemeindeordnung NRW (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) Unterschriften sammeln

sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient, sowie direkt mit dem Antrag bzw. Begehren im Zusammenhang steht und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(3) Das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn Sondernutzungen nicht gewerblicher Art überwiegend im öffentlichen Interesse der Stadt Dorsten liegen.

§ 13

Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften

Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung oder der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Dorsten tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Dorsten vom 29.12.2016 außer Kraft.

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 20.02.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif zu § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Dorsten

Lfd. Nr.	Art der Sondernut- zung	Bemes- sungs- grundlage	Bemes- sungs-zeit	Gebühr in €		Mindestgebühr in €	
				Zone I	Zone II	Zone I	Zone II
1	Warenautomaten und kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Objekt je angefangenem m ²	je angefangenem Monat	3,50 €	2,10 €	35,00 €	21,00 €
2	(Steh-)Tische und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ²	je angefangenem Monat	3,00 €	1,80 €	30,00 €	18,00 €
3	Werbe-/Verkaufsstände und -einrichtungen, Verkaufswagen (mit und ohne festem Standort)	je angefangenem m ²	je angefangenem Tag	0,40 €	0,24 €	40,00 €	24,00 €
4	Werbeständer/-reiter, Preistafeln, Fahnen u.ä.	je Objekt	je angefangenem Monat	3,80 €	2,30 €	38,00 €	23,00 €
5	Warenauslagen aller Art sowie Lagern von Waren	je angefangenem m ²	je angefangenem Monat	4,60 €	2,80 €	46,00 €	28,00 €
6	Plakatierung zu Werbezwecken	je Plakat	je angefangenem Tag	0,20 €	0,12 €	40,00 €	24,00 €
7	Informations- und Promotion-Aktionen (u.a. Flyer-Verteilen im Umhergehen zu gewerblichen Zwecken sowie Infostände)	je Aktion	je angefangenem Tag	20,00 €	12,00 €	46,00 € je Aktion	28,00 € je Aktion
8	Aktionsflächen	je angefangenem m ²	je angefangenem Tag	0,15 €	0,10 €	30,00 €	20,00 €
9	Wochenmärkte	je Stand/Wagen je angefangenem m ²	je angefangenem Tag	0,10 €	0,06 €		
10	Aufstellen von Kfz und Anhängern zu Werbezwecken	je Kfz/ Anhänger je angefangenem m ²	je angefangenem Tag	0,20 €	0,12 €	40,00 €	24,00 €

11	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kfz	je KfZ je angefangenem m ²	je angefangenem Monat	4,50 €	2,70 €	45,00 €	27,00 €
12	Baustelleneinrichtungen, die nicht der Straße oder öff. Ver- u. Entsorgungseinrichtungen dienen, ab dem Tag nach der Anlieferung	je angefangenem m ²	je angefangenem Tag	0,20 €	0,12 €	54,00 €	32,50 €
13	Lagerung von Bau- und Brennstoffen, die nicht der Straße oder öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen dienen, ab dem Tag nach der Anlieferung	je angefangenem m ²	je angefangenem Tag	0,20 €	0,12 €	54,00 €	32,50 €
14	Container, ab dem Tag nach der Aufstellung	je Container je angefangenem m ²	je angefangenem Tag	0,20 €	0,12 €	54,00 €	32,50 €



